neuen Diffidenten übertretende Christ ist verpflichtet, ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beizubringen, in welchem bestätigt wird, daß ihm die gessehliche Verwarnung in Betreff seines vorhabenden Uebertritts von dem Pfarrer ertheilt worden ist. Diese Zeugnisse haben die Vorsteherder Dissidenten, so lange ihre gesetliche Anerkennung noch nicht erfolgt ist, allmonatlich mit dem Verzeichniß der Uebergetretenen an das Ministerium des Gultus und öffentlichen Unterrichts durch die betreffenten Rreisdirectionen einzusenden." Ich empsehle meinen Antrag der Kammer zu geneigter Unterstützung.

Prasident v. Carlo witz: Che ich die Unterstühungsfrage auf den Antrag selbst stelle, bemerke ich nur, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, daß, wie es mir scheint, ein Biertheil der Stimmen zur Unterstühung desselben ausreichen wird. Der Antrag ist ein ganz selbstständiger. Er gehört zu keinem Punkte des Deputationsgutachtens. Man kann also nicht sagen, daß er zu spät angebracht sei, und deshalb der Unterstühung der Mehrheit bedürfe. Wenn das auch Ihre Ansicht ist, so würde ich, wenn er nach der Unterstühungsfrage auch nur von einem Viertheil der Anwesenden unterstüht würde, mich für berechtigt halten, auszusprechen, er sei unterstüht. Nunmehr frage ich: ob Sie den Antrag unterstühen wollen? — Er wird zahlreich unterstüht.

Referent Domherr D. Gunther: 3ch übergehe alles dasjenige, was der geehrte Sprecher in feiner Rede erwahnt hat, in fo weit es fich nicht auf Unterftugung oder Erorterung feines Untrags bezieht, und wende mich fonach gur Betrachtung bes Untrags felbft. Einverstanden bin ich mit bem Sprecher und wer unter und mare barüber nicht mit ihm einverstanden-, daß der Uebertritt von einer Rirche oder Confession gur andern ein hochft wichtiges Unternehmen fei, bei bem alles leichtfinnige Bebahren auf das forgfaltigfte vermieden werden muß. Aber nicht einverstanden bin ich, wenn er einen Untrag ftellt, der bahin geht, bag mahrend bes Interimisticums diejenigen, welche von einer der jest in Sachfen anerkannten Confessionen abgehen und ben Diffibenten, wie er fie nennt, ben Reu-Ratholiken, wie ich fie zu nennen pflege, fich anzuschließen gesonnen find, bei ihrem zeitherigen Pfarrer fich melben, Bermarnungen empfangen, Belehrungen annehmen und alsbann ein Zeugniß befommen follen, daß es geschehen ift. Go lange die Neu-Ratholiken nicht als eine Confession im Staate Bultigkeit haben, so lange kann auch bavon nicht die Rebe sein, daß irgend Jemand dem Staate, der Rirche, ber Beiftlichkeit oder überhaupt irgend Jemand anders als Gott und seinem Gewiffen Rebe und Untwort schuldig sei, ob er sich ihrer Glaubensansicht anschließen wolle. Durch das Interimisticum wird der Zustand der Dinge burchaus nicht geandert. Er wird nicht geandert nach der Un= ficht, welche die Staatsregierung hier ausgesprochen, wofur jest noch die Neu-Katholiken als Mitglieder der romisch-katholischen Kirche angesehen werden sollen. Er wird nicht geandert nach

ber Unficht, weiche im Bericht ber Deputation niedergelegt ift, daß fie Personen feien, welche im Mustreten aus einer Rirche und im Gintreten in eine andere begriffen find. Das Urtheil über den Werth oder Unwerth bes Glaubensbekenntniffes felbft liegt der Deputation und mir fern, und auch hier ftimme ich bem Redner bei, daß die Entscheidung über den Werth oder Unwerth nicht Sache ber Rammer, überhaupt nicht Sache einer politifchen Versammlung, also am allerwenigsten Sache eines einzelnen Mitgliedes biefer Berfammlung fein konne. Go viel fcheint mir jedoch unleugbar gewiß, daß, wenn Jemand jest, fo lange die Neu-Ratholiken noch nicht als Corporation anerkannt find, erklart, daß er zu ihnen übergehe, dies blos als ein Ausbruck eis ner innern Ueberzeugung anzusehen ift und feine außere Stellung zu Staat und Rirche schlechterdings nicht verandert, und daß hierbei, fo lange die jegigen Berhaltniffe fortbauern, noch gar nicht von einem wirklichen Religionswechsel, mithin auch bavon nicht die Rede fein kann, daß man fich bei bem Pfarrer melbe, mit ihm befpreche und von ihm ein Beugniß mit der gegebenen Erklarung erhalte u. f. w., ja ich glaube fogar, bag bie gange Besprechung, wie fie das Mandat von 1827 vorschreibt, wenig oder nichts hilft, und daß eigentlich die fammtlichen Geiftlichen aller bisher im Staate anerkannten Confessionen von Bergen wunschen mußten, daß, wenn ihnen nur das mahre Wohl ihrer Rirche, fei es der lutherischen oder der fatholischen, am Bergen liegt, ihnen eine berartige Berbindlichkeit nicht auferlegt fein mochte. Solche Gesprache muffen zu Disputationen, Streitigkeiten und Unannehmlichkeiten führen, welche Jeder vermieden zu sehen munichen muß, bem wahrhaft driftliches Benehmen, Frieden im Innern wie nach außen am Bergen liegt. Es ift dies gewiß ein Punkt, dem besondere Beachtung gebuhrt und auf den ich aufmerkfam machen muß. In welche Lage foll 3. 23. ein romisch-katholischer Beiftlicher kommen, wenn er Jemandem, jumal aus bem gebildeten Stande, einem Solchen, ber feine Meinung mit Dialeftif zu vertheidigen im Stande ift, eine Berwarnung als Seelforger ertheilen foll, und biefer feine Grunde entgegensett und ihn nothigt, Gegengrunde vorzubringen und somit fich auf eine Berhandlung einzulassen, die weder im Intereffe des Beiftlichen, noch bes firchlichen Friedens, noch feiner Confession fein fann. Doch ich laffe bas, mas funftig über bies fen Gegenstand festzusegen sein mochte, und ob nicht überhaupt eine Uenberung beffen nothig fei, mas bas Mandat von 1827 fur den Fall bestimmt, wenn Jemand von einer anerkannten Confession zu einer andern übergeht, und somit auch, mas geschehen foll, wenn Jemand zu der alsdann vielleicht auch anerfannten neu-fatholischen Confession übergeht, das Mues laffe ich, als zu bem bermaligen Interimifficum nicht gehörig, dahingeftellt. Jest aber, wo es fich barum handelt, eine Maagregel zu treffen, welche fernern Unannehmlichkeiten, Zwistigkeiten und Berwurf= niffen in Bezug auf die Neu-Ratholiken, die noch feine Rirche bilden, vorbeugt, jest die Meldungen und Besprechungen bei und mit bem Seelforger einfuhren zu wollen, bas wurde mir schon beshalb hochst bedenklich scheinen, weil badurch nur Dinge zur Offenkundigkeit kommen wurden, über welche ber